

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

Liebe Eltern,

es sind einige Fragen zur Rechtslage aufgetreten, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus für Sie von Interesse sein könnte. Zudem ist am 5. Dezember 2021 eine erneute Änderung der Coronavirus -Schutzverordnung (CoSchuV) in Kraft getreten, die für den Schulbereich nur punktuelle Änderungen mit sich bringt, über die ich Sie aber dennoch bei dieser Gelegenheit informieren möchte: Nach der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung ist mittlerweile zwar bei den meisten Angeboten des öffentlichen Lebens in Innenräumen ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich und somit die Vorlage eines negativen Testnachweises nicht mehr ausreichend (sog. 2G -Regelung). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches Attest belegen, das den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Person enthält. Für diese Personen genügt weiterhin ein negativer Testnachweis. Sowohl von der 2G -Regelung als auch vom Testnachweis ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder (z. B. Vorlaufkurskinder). Schülerinnen und Schüler können einen Testnachweis grundsätzlich, also auch außerhalb der Schule, durch das von der Schule ausgestellte Testheft erbringen. Das Testheft kann nach der geltenden Coronavirus-Schutzverordnung auch während der Weihnachtsferien als Testnachweis genutzt werden. Darüber hinaus wird aber allen Schülerinnen und Schülern empfohlen, für die Teilnahme an Freizeitangeboten etc. in den Weihnachtsferien regelmäßig Bürgertests in Anspruch zu nehmen.

Die Neuregelungen für Veranstaltungen betreffen auch schulische Veranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichts. Die Personenzahl, von der an strengere Bestimmungen gelten, wurde von 26 auf 11 Personen abgesenkt. Ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen (sog. 2G -Regel). Das gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder ab sechs Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei Personen, die durch ein ärztliches Attest belegen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, genügt ein Testnachweis (wozu auch das schulische Testheft gehört; s. o.). Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen nunmehr alle Anwesenden

mit Ausnahme der Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulten Kinder — auch Genesene und Geimpfte — einen Testnachweis vorlegen. Nach § 13 Abs. 3 CoSchuV soll auch geimpften und genesenen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal pro Woche ein Test in der Schule angeboten werden. Wir gehen davon aus, dass das für die meisten Schulen nichts an der bestehenden Praxis ändert, da geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schülern schon bisher freiwillig am - 3 - schulischen Testangebot teilnehmen konnten. Ausgenommen von den speziellen Vorgaben für Veranstaltungen sind neben dem Unterricht und anderen regelmäßigen schulischen Veranstaltungen (z. B. AGs) solche schulischen Veranstaltungen, bei welchen die Beteiligten aus schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Dies sind neben den Sitzungen der Eltern- und der Schülervertretung sowie der Studierendenvertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen, auch Sitzungen der schulischen Personalräte aller Stufen sowie Bündniskonferenzen der inklusiven Schulbündnisse. Es ist allerdings jeweils zu prüfen, ob solche Sitzungen und Konferenzen nicht auch in einem digitalen Format durchgeführt werden können (z. B. wenn keine geheimen Abstimmungen geplant sind).

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Dechert

Schulleiterin